

Gz.: RPGI-42.2-100g1800/1-2015/20

Datum 15.09.2020

Dezernat 43.1
[REDACTED]

im Hause

Genehmigungsverfahren nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV;

Vorhaben: Windpark Zell - Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138, 160 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser und 3,5 MW Nennleistung

Standort: 36329 Romrod, Gemarkung Zell, Flur 5, Flst. 31 (WEA 06)

Antragsteller: EWE ERNEUERBARE regional GmbH, ehemals TurboWind Energie GmbH

Ihr Schreiben vom 11.09.2020, RPGI-43.1-53e-1760/1-2015/7

Vollständigkeitsprüfung

Aus abfallbehördlicher Sicht (Dez. 42.2) sind die vorgelegten Antragsunterlagen als vollständig zu bezeichnen.

Stellungnahme / UVPG-Prüfung

Innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die geplante Windenergieanlage befinden sich gemäß meiner Aktenlage keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG.

Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Anlagenerrichtung nicht betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht (Dez. 42.2) bestehen somit gegen die Errichtung der Windenergieanlage WEA 06 an dem geplanten Standort im Außenbereich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ca. 1,60 km nordöstlich der Ortsrandlage Zell keine Bedenken.

Eine Stellungnahme zur UVP wird aus abfallbehördlicher Sicht (Dez. 42.2) nicht erforderlich, da keine Einwirkungen auf Abfallentsorgungsanlagen i. S. v. Anlage 1 Nr. 8 (Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen) und Nr. 12 (Abfalldeponien) des UVPG zu erwarten sind.

Hinweise

Nach Kapitel 9.5 der Antragsunterlagen zum Umgang mit anfallendem Bodenaushubmaterial ergibt sich ein überschüssiger Bodenabtrag in der Größenordnung von 393 m³.

Dieser soll innerhalb des Windparks in Bodenmieten zwischengelagert werden.

Eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsfreie Lagerung ist am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich (vgl. Nr. 8.12 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV). Vom Vorliegen dieser Voraussetzung (Ort der Entstehung) gehe ich im vorliegenden Fall aus, da gemäß den Antragsunterlagen die Zwischenlagerung innerhalb des Windparks erfolgen soll.

Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV - Langzeitlager). Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass ab einer Lagerdauer von drei Jahren zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort zu erfüllen sind.

Die Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG gilt nur für Abfälle am Ort der Entstehung und nur bis max. ein Jahr (wie oben bereits dargestellt). Sofern das Lager auch für externe Böden genutzt werden soll, so wäre das Lager mit den vorgesehenen Lagermengen ab dem ersten Tag genehmigungspflichtig nach dem BImSchG (vgl. Nr. 8.12.2 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV).

Zeitaufwand

0,75 h g. D.



Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft / Abfallentsorgungsanlagen